



Schulischer Hygieneplan der Lina-Morgenstern-Gemeinschaftsschule

	<i>Seite</i>
1. Rechtliche Grundlagen	1
2. Vor der Schule	1
3. Die wichtigsten Hygieneregeln	1
4. Negativer SARS-CoV-2-Test - Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen	1
4.1 Für Schülerinnen und Schüler	2
4.2 Für Beschäftigte	2
4.3 Wie erfolgt die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler?	2
4.4 Härtefallregelungen	2
4.5 Rahmenbedingungen der Testungen	3
4.6 Angst vor dem Testen	3
4.7 Wie ist die Haftung geregelt?	3
4.8 Positives Testergebnis – Was ist zu tun?	4
5. Grundlegendes zum Schulbetrieb und zum Unterricht	5
5.1 Raumhygiene – Lüften	5
5.2 Reinigung	5
5.3 Persönliche Hygiene, Infektionsschutz und Kommunikation	5
5.3.1 Regeln und Verhaltensweisen	6
5.3.2 Hygiene im Sanitärbereich	6
5.3.3 Infektionsschutz in den Pausen	6
5.3.4 Infektionsschutz beim Mittagessen	7
5.4 Infektionsschutz im Sportunterricht	7
5.5 Infektionsschutz im Musikunterricht	7
5.6 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-Krankheitsverlauf	7

1. **Rechtliche Grundlagen**

Angesichts dynamischer Veränderungen findet nicht jede Änderung der Vorgaben sofort Niederschlag in den berlinweit geltenden Musterhygieneplänen. Besondere Regelungen sind z.T. ausschließlich in der SchulHygCoV-19-VO geregelt. Die Musterhygienepläne sind daher stets zusammen mit dieser Verordnung zu lesen. Zudem ist der Corona-Stufenplan für die Berliner Schulen bedeutsam. Gleichsam findet nicht jede Änderung sofort Niederschlag im schulischen Hygieneplan. Dies ändert nichts an der Gültigkeit der jeweils aktuellen Vorgaben und der Pflicht ihrer Beachtung. Die jeweils aktuellen Fassungen sind hier zu finden: <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/>

Letzte Änderung 28.04.2021 - unter Berücksichtigung des neu gefassten Infektionsschutzgesetzes (IfSG §28 b Absatz 3)

2. **Vor der Schule**

Kinder mit Erkältungssymptomen / SARS-CoV-2-typischen Symptomen müssen zu Hause bleiben und können erst zur Schule kommen, wenn sie 48 Stunden symptomfrei sind! Bei Wahrnehmung akuter Symptome in der Schule und/oder bei Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion werden die Erziehungsberechtigten informiert, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

3. **Die wichtigsten Hygieneregeln:**

- Der direkte körperliche Kontakt ist, soweit möglich, zu vermeiden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften außer im Unterricht und in der Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung der Lerngruppen.
- Das regelmäßige Lüften der Räume muss erfolgen, der beste Austausch der Innenraumluft findet bei regelmäßiger Querlüftung statt (sonst Stoßlüftung) jeweils ca. 3-5 Minuten.
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Räumen, auch in den Sanitäreinrichtungen und auch auf dem Schulhof, wenn z.B. der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.
- Auf den Schulhöfen kann auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

Die Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass ihre Kinder mindestens 2 Mund-Nasen-Bedeckungen in der Schule vorrätig haben, damit der Schutz aller anwesenden Personen im Schulgebäude gewährleistet ist. Nötigenfalls haben die Sekretariate Masken vorrätig.

4. Negativer SARS-CoV-2-Test - Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an Betreuungsangeboten

Gemäß IfSG §28 b Absatz 3 besteht aktuell eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mittels eines anerkannten Tests vor dem Präsenzunterricht (mind.) 2x/Woche, an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen in der Woche. Die Präsenzpflcht ist ausgesetzt.

4.1 Für Schülerinnen und Schüler

Der Test muss vor Ort in der Schule durchgeführt werden oder es wird eine Bescheinigung einer öffentlichen Teststelle vorgelegt (negativer PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test, nicht älter als 24 Stunden).

Weitere Möglichkeiten: Die Schülerin bzw. der Schüler ist bereits seit 14 Tagen vollständig geimpft und bringt einen entsprechenden Nachweis darüber mit (z.B. Impfausweis).

Von der Testpflicht befreit sind zudem Personen, die von einer Covid-19-Erkrankung in den letzten sechs Monaten genesen sind.

4.2 Für Beschäftigte

In Berlin wird geregelt, dass nicht nur Lehrkräfte, sondern alle Personen, die an Schulen in regelmäßigen unmittelbaren Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen, zweimal wöchentlich getestet werden müssen (in der Schule, einer Teststelle oder durch den Selbsttest zu Hause mit Vorlage einer entsprechenden Eigenerklärung bzw. Bescheinigung über einen Point-of-Care (PoC) Antigen-Test oder einen PCR-Test einer öffentlichen Teststelle). Davon betroffen sind ebenfalls Personen, die Betreuungsangebote oder das Schulmittagessen durchführen.

4.3 Wie erfolgt die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler?

Die Tests werden durch die Schülerinnen und Schüler selbst durchgeführt und durch die Lehrkräfte altersangemessen vom Abstrich bis zum Ablesen des Ergebnisses begleitet. Die Schülerinnen und Schüler nehmen ausschließlich für den eigentlichen Abstrich im vorderen Nasenbereich ihre Maske ab (für jeweils 15 Sekunden/Nasenloch). Im Anschluss an die Entnahme des Abstrichs setzen sie die Maske umgehend wieder auf. Die Infektionsgefahr steigt dadurch nur gering an. Der Mund-Nasenschutz soll möglichst nicht komplett abgenommen werden, damit im Falle eines Niesanfalls dieser möglichst rasch wieder nach oben gezogen werden kann.

Die Selbsttestung kann im Klassenraum oder entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auch in anderen Räumen oder auf dem Schulhof immer unter Einhaltung der bekannten Hygieneregeln (AHA+L) stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler werden vor der ersten Anwendung eines Selbsttests durch das pädagogische Personal über die Notwendigkeit und den Ablauf der Testung durch das pädagogische Personal aufgeklärt.

Die Testungen finden in Kleingruppen in der jeweils 1. Unterrichtsstunde bzw. zu Beginn der Notbetreuung statt. Der Raum muss durchgehend gut belüftet, die Abstandsregelung muss gewährleistet sein, d.h. mindestens 1,5 Meter, wenn möglich auch größer. Testungen im Freien sind bei entsprechender Temperatur und Witterung möglich.

4.4 Härtefallregelungen

Ausnahmen von der Testpflicht können nur nach Antrag bei der Schulleitung erfolgen, z.B. bei Behinderungen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen. Erziehungsberechtigte übernehmen dann nach Absprache mit der Schulleitung die häusliche Testung.

Die Schülerin bzw. der Schüler bringt eine Bescheinigung mit, dass sie bzw. er einen PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests an einer öffentlichen Teststelle vorgenommen hat und dieser Test negativ ausgefallen ist. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Die Schülerin bzw. der Schüler ist bereits vollständig geimpft und bringt einen entsprechenden Nachweis darüber mit (z.B. Impfausweis). Die Impfung, die für den vollständigen Impfschutz nötig ist, muss dabei mindestens 14 Tage zurückliegen

4.5 Rahmenbedingungen der Testungen

Die Senatsbildungsverwaltung weist darauf hin, dass das Tragen weiterer Schutzbekleidung über die Masken hinaus nicht erforderlich ist, wenn die sonst geltenden Hygieneregeln eingehalten werden. Das Tragen einer FFP2-Maske sowie die Einhaltung des nötigen Abstands sind angezeigt.

Um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden nur Selbsttests eingesetzt, die vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) geprüft wurden und sich auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) befinden. Ausführliche Anleitungen liegen bei. Ein in seltenen Fällen eventuell auftretender Hautkontakt mit Puffer- oder Testflüssigkeit stellt kein gesundheitliches Risiko dar. Die betroffene Körperstelle soll mit Wasser abgespült werden. Bei Reizerscheinungen sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.

4.6 Angst vor dem Testen

Vor dem Neuen etwas Angst zu haben ist völlig normal. Es ist hilfreich, wenn Erziehungsberechtigte den Kindern ruhig und anschaulich die Selbsttests erklären. Die Pädagog*innen in der Schule unterstützen durch Zuwendung.

- Videos für Grundschülerinnen und Grundschüler sind zu finden auf der Seite der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg <https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/>
- Weitere Testvideos auch für ältere Schülerinnen und Schüler finden Sie auch unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/> Diese und weitere Hinweise sowie auch die Möglichkeit der Beratung zu Härtefällen bietet das SIBUZ, hier zu erreichen: <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz>
- Falls Gesprächs- und Beratungsbedarf besteht, stehen selbstverständlich auch die Klassenleitung und die Schulleitung zur Verfügung.

4.7 Wie ist die Haftung geregelt?

Sollte sich ein Kind z.B. mit dem Wattestäbchen verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Aufgrund der Konzeption der Selbsttests ist dies aber sehr unwahrscheinlich. Eine Verpflichtung der Lehrkräfte und des anderen Schulpersonals zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist. Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Berlin gegenüber der geschädigten Schülerin bzw. dem geschädigten Schüler gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln. Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Lehrkraft/anderen Schulpersonals aufgrund zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Hilfeleistung.

4.8 Positives Testergebnis – Was ist zu tun?

Ein positives Testergebnis ist nicht als positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten. Die betroffene Person ist als Verdachtsfall zu behandeln. Daher muss ein positives Testergebnis eines Laien-Antigen-Selbsttests immer gesondert über einen PCR-Test überprüft werden.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler wird unverzüglich aber auch mit der gebotenen Sensibilität von der Gruppe isoliert. Bei Doppelsteckung kann direkt eine entsprechende Betreuung erfolgen, anderenfalls wird das jeweilige Sekretariat/ die Schulleitung informiert.
- In Abhängigkeit vom Standort stehen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln eine Beaufsichtigung stattfindet. Der beaufsichtigte Aufenthalt soll möglichst auf dem Hof an einem ruhigen Ort stattfinden, bis die Kinder von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Das Kind erhält pädagogisch situationsangemessene Zuwendung und wird ggf. beruhigt. Sollten die Witterungsbedingungen es nicht zulassen, wird durch das Sekretariat eine nahe liegende Räumlichkeit bestimmt.
- Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten und spricht das weitere Vorgehen (PCR-Nachtestung) direkt ab.
- Bereits die positive Schnelltestung (!) und die PCR Testung meldet die Schule an das Gesundheitsamt.
- Betroffene Schülerinnen oder Schüler suchen gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten eine der zentralen PCR-Nachteststellen für einen PCR-Nachtest auf. Dort wird ohne vorherige Terminvergabe zwischen 7.00 und 16.30 Uhr getestet. **Nahe liegend: Testzentrum Neukölln, Leinestraße 37–45, 12049 Berlin**
- Achtung: Unser Gesundheitsamt weist extra darauf hin: Bei Vorliegen von Covid-19 typischen Symptomen sollte eine Covid-19 Praxis aufgesucht werden (<https://www.kvberlin.de/fuer-patienten/corona/covid-19-praxen>).
- Betroffene Schülerinnen oder Schüler begeben sich im Anschluss an den PCR-Nachtest wie im Infektionsschutzgesetz vorgesehen bis zum Erhalt des Ergebnisses des PCR-Nachtests in Selbstquarantäne.
- Erwachsene / volljährige Schülerinnen und Schüler mit positivem Testergebnis begeben sich umgehend eigenverantwortlich zur PCR-Nachtestung in eine der PCR-Nachteststellen.
- Fällt auch das PCR-Nachtestergebnis positiv aus, wird das zuständige Gesundheitsamt der getesteten Person direkt von der Teststelle darüber in Kenntnis gesetzt.
- Bei einem positiven PCR-Nachtestergebnis informiert die getestete Person bitte direkt die Klassenleitung bzw. Schulleitung über das Testergebnis und bleibt bis zum Ablauf der Quarantäne in häuslicher Isolation. Hintergrund: Da erfahrungsgemäß die Gesundheitsämter untereinander nicht sehr rasch fallbezogen kommunizieren, muss die Schule (über Sekretariat > Verwaltungsleitung) die Ergebnisse eines anderen bezirklichen Gesundheitsamtes an das Gesundheitsamt Friedrichshain-Kreuzberg melden.
- Die weiteren Personen, die sich während der Durchführung des Antigen-Laien-Tests im Raum befunden haben, gelten nicht automatisch als Kontaktpersonen. Sie nehmen am Unterricht teil. Die Regel für die Entscheidung zur häuslichen Isolation ist weiterhin: 15 Minuten direkter Kontakt, ohne Abstand und ohne Maske. Dies kann bei der kurzen Selbsttestung nicht passieren.

Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass Sie tagsüber, insbesondere im Zeitfenster der Testungen, verlässlich erreichbar sind und die Kinder nötigenfalls in der Schule abholen und begleiten können.

5. Grundlegendes zum Schulbetrieb und zum Unterricht

Der Schulbetrieb erfolgt im Alternativszenario/ Wechselmodell mit geteilten Klassen, die Präsenzpflcht ist ausgesetzt. Die Klassenverbände / Lerngruppen/ Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut. Wahlpflichtkurse finden klassenübergreifend, aber jahrgangintern statt. Es wird schulisch angeleitetes Lernen zu Hause angeboten. Notbetreuung findet statt.

Wir organisieren den Unterrichtsbeginn in Teilen gestaffelt, z.B. innerhalb der Grundstufe. Zudem hat die Sekundarstufe eine andere Anfangszeit als die Primarstufe und als benachbarte Schulstandorte. Der Zielstellung einer Risikominimierung und Frequenzminderung kommen wir zudem nach, indem die Jahrgangsstufen unterschiedliche Schuleingänge benutzen sowie vor Schulbeginn in räumlicher Trennung auf markierten Schulhofbereichen von ihren Lehrkräften in Empfang genommen werden. Bereits morgens vor Schulbeginn tragen alle Kinder und Jugendlichen vor dem Betreten des Schulgebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske.

5.1 Raumhygiene – Lüften

Durch regelmäßiges und richtiges Lüften wird die Innenraumluft ausgetauscht und die Aerosole entfernt. Vor dem Unterricht und mehrfach in den Unterrichtsstunden wird mind. 3-5 Minuten gelüftet. Eine Durchlüftung (Stoß-/ Querlüftung) wird durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und Luftabzugsmöglichkeit erreicht.

5.2 Reinigung

Täglich und auch tagsüber zwischendurch werden Türklinken und Griffe, Treppen und Handläufe sowie Lichtschalter durch Personal der Firma 3B gereinigt. Die Kontrolle obliegt den Hausmeistern. Mängel werden durch Sie schnellstmöglich weitergeleitet. Zur Kontaktvermeidung mit Griffen und Türklinken bleiben viele Türen, falls möglich, geöffnet. Außerschulische Kooperationspartner, die Räumlichkeiten ggf. nutzen (falls laut Stufenplan zugelassen), reinigen ausdrücklich selbstverantwortlich und gewissenhaft nach Benutzung die Räumlichkeiten nach den gängigen Vorschriften.

5.3 Persönliche Hygiene, Infektionsschutz und Kommunikation

Wiederkehrend vor Unterrichtsbeginn erfolgen Belehrungen der Kinder und Jugendlichen, vorrangig durch die Klassenleitungen, anlassbezogen durch das die Aufsicht führende Personal. Bei relevanten Verstößen gegen die Regeln wird die Schulleitung informiert.

5.3.1 Regeln und Verhaltensweisen

- Abstand voneinander halten! Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung wo immer möglich eingehalten werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht / die Schleimhäute berühren!

- Im Schulgebäude Begegnungen vermeiden / Sicherheitsabstände einhalten.
- Schüler*innen mit Covid-19-typischen Symptomen bleiben zu Hause oder werden unverzüglich von den Erziehungsberechtigten aus der Schule abgeholt bzw. werden bei entsprechendem Alter nach Hause entlassen.
- Berührungen und Umarmungen werden unterlassen.
- Das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife und Trocknen mit Papierhandtüchern ist wichtig: Händewaschen erfolgt insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländer, Türgriffen, Haltegriffen etc. sowie vor und nach dem Essen.
- Wenn möglich, Gegenstände wie beispielsweise Türklinken nicht mit der vollen Hand, bzw. Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen nutzen.
- Husten- und Niesen erfolgt in die Armbeuge – dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten – am besten wegrehen.
- Auch beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist auf den größtmöglichen Abstand zu anderen Personen zu achten.

5.3.2 Hygiene im Sanitärbereich

Das Betreten der WC-Anlagen erfolgt entsprechend der WC- und Waschbeckenplätze:

Der Hausmeister kontrolliert mehrfach täglich, ob ausreichend Flüssigseife, Toilettenpapier und Einmalhandtücher in den Sanitäranlagen vorhanden sind (auch Vorrat), füllt ggf. nach.

Auch für den WC-Aufenthalt tragen die Kinder eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

5.3.3 Infektionsschutz in den Pausen

Pausen finden grundsätzlich unter Aufsicht statt.

Es wird auf Abstand geachtet, d.h. direkter körperlicher Kontakt wird vermieden.

Die Mitarbeitenden achten darauf, dass nicht zu viele Schüler*innen zeitgleich, die Sanitärräume aufsuchen, um Gruppenbildungen vor der WC-Tür zu vermeiden. Max. 2 Personen sollen zeitgleich einen Toilettenraum betreten:

Es wird Abstand gehalten, wo immer es möglich ist.

5.3.4 Infektionsschutz beim Mittagessen

Die Essensausgabe (Grundstufe) findet unter Aufsicht der Mitarbeitenden statt. Es wird geregelt Abstand gehalten. Abgesehen von der Mittagsspeisung in der Mensa soll das Trinken und Essen im Schulalltag nach Möglichkeit im Freien und unter Beachtung der Abstände sowie der Handhygiene stattfinden. Sollte das Essen und Trinken in Innenräumen stattfinden, ist in besonderer Weise auf die Sicherheitsregeln zu achten.

5.4 Infektionsschutz im Sportunterricht

Im Fach Sport findet der praktisch Unterricht ausschließlich im Freien und unter Beachtung der Abstände statt. Nur dann kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

Voraussetzung hierfür ist immer, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.

Vor und nach dem Sportunterricht muss die Handhygiene beachtet werden. Die *Fachkonferenz* regelt Näheres zum Sportunterricht gemäß geltender Regelungen.

5.5 Infektionsschutz im Musikunterricht

Die Fachkonferenz regelt Näheres zum Fach Musik gemäß geltender Regelungen.

5.6 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-Krankheitsverlauf

Dienstkräfte aus den Risikogruppen legen ein ärztliches Attest vor. Mitarbeitende, die das betrifft, arbeiten nach (arbeits-)medizinischer Begutachtung nötigenfalls unter alternativen Schutz- oder Hygienemaßnahmen bzw. im Homeoffice.

Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren im Haushalt mitlebende Personen aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gefährdet sind, können zu Hause lernen.

Berlin, den 06.05.2021

Gesundheitsbeauftragte: Yvonne Bohm

Grundstufenleiter: Michael Koch

Schulleiter: Thomas Mühlbach

Kontakt: iwonb@web.de

Kontakt: grundstufenleitung@schule.berlin.de

Kontakt: schulleitung@schule.berlin.de